

Vereinbarung über Haustierhaltung

Verwaltung: ZIFAM AG
Oberbottigenweg 51a, 3019 Bern
Tel: 031 / 926 14 14

Mieterschaft:
(mehrere Mieter haften solidarisch)

Liegenschaft:

Zusatz zum Mietvertrag vom:

Gemäss dem mit der Mieterschaft abgeschlossenen Mietvertrag ist das Halten von Haustieren ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.
Auf Wunsch der Mieterschaft gestattet der Vermieter **auf Zusehen hin**, die Haltung des folgenden Haustieres:

Tierart (und Rasse): Anzahl:

Bedingungen

1. Haustiere sind unter Bedingungen zu halten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigen (tiergerechte Haltung).
2. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (Tierschutz, Tierschutzverordnung, ev. Meldepflicht etc.) einzuhalten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die Tierhaltung die Hausruhe nicht gestört wird und keinerlei Verunreinigungen erfolgen. Er hat der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken.
4. Im ganzen Gebäude, innerhalb der Gesamtüberbauung und den dazugehörenden Grundstücken sind Hunde durch den Mieter an der Leine zu führen. Das Gleiche gilt für die nähere Umgebung, wie Kinderspielflächen, Gartenanlagen und Einstellhallenbereich. Hunde dürfen in diesen Bereichen nicht frei herumlaufen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Haustieres auf die Mitmieter und Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Haustierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.
6. Die Betreuung der Haustiere von Dritten im Mietobjekt ist untersagt. Ebenso die Tierzucht.
7. Der Mieter haftet für alle aus der Tierhaltung entstehenden Schäden am Mietobjekt. Die Haftung des Mieters bezieht sich auch auf das gesamte Gebäude und die Umgebung. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, welche Tierschäden deckt, abzuschliessen. Darüber hat der Mieter bei Vertragsunterzeichnung dem Vermieter einen Nachweis zu leisten.
8. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen oder berechtigten Beschwerden der Mitmieter kann der Vermieter diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In einem solchen Fall muss das Haustier innerhalb von 30 Tage abgegeben werden. Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, das Mietverhältnis im Sinne von Art. 257f und 266 OR ausserordentlich kündigen.

Diese Vereinbarung gilt ausschliesslich für das vorgängig erwähnte Haustier bis zu dessen Versterben. Verstorbene Tiere dürfen nicht ohne die Zustimmung des Vermieters ersetzt werden. Ein generelles Recht zur Haltung von Haustieren im Mietobjekt entsteht durch diese Vereinbarung nicht. Jede Änderung im Haustierbestand bedarf einer neuen Vereinbarung.
Der Mieter erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden.

Ort und Datum:

Mieter:

Verwaltung:

.....
Vorname, Name

.....
Vorname, Name

.....
ZIFAM AG